

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Der Erlass bGS [833.14](#) (Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung; EG zum KVG), Stand 1. Januar 2015, wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

Gegenstand (Überschrift geändert)

¹ Dieser Erlass regelt die Umsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die individuelle Prämienverbilligung.

Art. 2 Abs. 1

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- a) (geändert) Richtprämie: Prämie, die für die Berechnung der Prämienverbilligung ausschlaggebend ist. Es ist dies die Jahresprämie, die sich aus dem Durchschnitt der Jahresprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung der vier günstigsten Versicherer in Appenzell Ausserrhoden ergibt. Basis der Richtprämienberechnung der jeweiligen Versicherer bildet die Jahresprämie mit der ordentlichen Franchise und mit Unfalldeckung. Es werden Richtprämien festgelegt für Erwachsene, für Kinder und für junge Erwachsene in Ausbildung.

Entwurf Regierungsrat, 22. September 2015

- i) (neu) Junge Erwachsene in Ausbildung: Versicherte Personen, die zwischen dem vollendeten 18. und 25. Altersjahr einer Ausbildung nach Massgabe der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾ nachgehen. Das Vorliegen einer Ausbildung wird vermutet, wenn für den jungen Erwachsenen eine Ausbildungszulage gemäss der Gesetzgebung über die Familienzulagen²⁾ ausbezahlt wird.

Art. 3 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest:

- b) (geändert) den Selbstbehalt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung;
- c) (neu) den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Rahmen von Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2;
- d) (neu) den Prozentsatz der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Das zuständige Departement entscheidet über:

- a) (neu) Gesuche um Ausnahme von der Versicherungspflicht;
- b) (neu) Gesuche um Feststellung, dass eine Person der Versicherungspflicht nicht untersteht.

² Es übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

d) Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden (Überschrift geändert)

¹ Die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden vollzieht die Bestimmungen über:

- a) (neu) die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen;
- b) (neu) die Prämienverbilligung.

² *Aufgehoben.*

¹⁾ Art. 49^{bis} AHVV (SR [831.101](#))

²⁾ Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG (SR [836.2](#))

Titel nach Art. 7 (geändert)

II. Obligatorische Krankenpflegeversicherung (2.)

Art. 8 Abs. 3 (geändert)

³ Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union reichen der Gemeinde, in der sich der Arbeitsplatz befindet, innert drei Monaten ein Gesuch um Ausnahme von der Versicherungspflicht ein.

Art. 9

Aufgehoben.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben),
Abs. 4 (aufgehoben)

Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen über:

- a) (geändert) die Bekanntgabe von versicherten Personen, die von den Versicherern betrieben werden;
- b) (geändert) die Übernahme von Forderungen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins oder eines gleichwertigen Rechtstitels geführt haben.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 11 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 14

Aufgehoben.

Entwurf Regierungsrat, 22. September 2015

Art. 15 Abs. 2 (geändert)

² Die Gemeinde kann den Anspruch im Namen der Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe geltend machen.

Art. 16 Abs. 1

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer:

b) (geändert) einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen ist;

Art. 17 Abs. 2 (geändert)

² Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben gemeinsam mit den unterhaltspflichtigen Eltern Anspruch auf Prämienverbilligung.

Art. 18 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Versicherte mit Wohnsitz in der Europäischen Union, Island oder Norwegen (Überschrift geändert)

² Für diese Versicherten gilt:

Aufzählung unverändert.

³ Das quellensteuerpflichtige Einkommen wird in die Kaufkraft des Wohnsitzstaates umgerechnet. Massgebend ist der vom Bund jährlich bestimmte Umrechnungsfaktor je Mitgliedstaat der Europäischen Union, für Island oder Norwegen.¹⁾

Art. 19 Abs. 1

¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausserrhodischen Steuerveranlagung,

1. zuzüglich:

- c) (geändert) die Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- d) (geändert) des Liegenschaftsaufwandes;
- g) (geändert) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens;

¹⁾V des EDI über die Preisniveauidizes und die Minimalprämien für den Anspruch der Prämienverbilligung in der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen (SR [832.112.51](#))

Entwurf Regierungsrat, 22. September 2015

- h) (neu) der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien nach Art. 35 lit. j StG;
 - i) (neu) der freiwilligen Leistungen an juristische Personen in der Schweiz nach Art. 36 lit. b StG.
2. (geändert) abzüglich Fr. 2 000.- bis maximal Fr. 5 500.- je Kind oder junger Erwachsener in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.

Art. 20 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Weicht das massgebende Einkommen mehr als 20 Prozent von dem der Berechnung der Prämienverbilligung zugrundeliegenden Einkommen ab, kann innert sechs Monaten nach Rechtskraft der ausserrhodischen Steueranlagung ein Antrag auf Nachvergütung gestellt oder von Amtes wegen eine Rückvergütung eingeleitet werden.

² Die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden berechnet das massgebende Einkommen auf Antrag der gesuchstellenden Person bei Änderung des Personenstandes neu.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Eine zu Unrecht bezogene Prämienverbilligung ist der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden zurückzuerstatten.

² Der Rückerstattungsanspruch erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Auszahlung.

Art. 24

Aufgehoben.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Rekurs und Beschwerde (Überschrift geändert)

¹ Gegen Einspracheentscheide über Prämienverbilligungen kann innerhalb von 20 Tagen Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden.

Entwurf Regierungsrat, 22. September 2015

² Der Rechtsschutz in den übrigen Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts¹⁾. Einer Beschwerde betreffend die Versicherungspflicht kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 27 Abs. 3 (geändert)

³ Unterlässt es eine Partei, fristgerecht eine Schiedsperson zu bezeichnen, welche diesen Anforderungen entspricht, so wird eine solche von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements ernannt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass bGS [833.142](#) (Vorläufige Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ ATSG (SR [830.1](#))